
S 15 U 195/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 U 195/01
Datum	12.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 U 116/02
Datum	08.05.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerinnen gegen das Urteil des Sozialgerichts LÄbeck vom 12. Juni 2002 wird zurÄckgewiesen. Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind Beitragsforderungen der Beklagten fÄr das Jahr 2000.

Die KlÄgerinnen zu 1) bis 4) sind Bauunternehmen, fÄr die die Beklagte als UnfallversicherungstrÄger zustÄndig ist.

Mit Bescheiden vom 24. April 2001 in der Fassung der Wider-spruchsbescheide vom 7. August 2001 (KlÄgerin zu 1) bzw. 17. Juli 2001 und â berichtigt â 20. August 2001 (KlÄgerinnen zu 2) bis 4) setzte die Beklagte u. a. BeitrÄge fÄr das Jahr 2000 fest. Sie fÄhrte aus, dass die BeitrÄge gemÄß Â§ 152 Abs. 1 Siebentes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) nach Ablauf des Kalenderjahres im Wege einer Umlage festgesetzt wÄrden. Diese mÄsse den Bedarf des abgelaufenen GeschÄftsjahres decken. Die BeitrÄge seien gemÄß [Â§ 21](#) Viertes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB IV) so zu bemessen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Ausgaben des Versicherungsträgers erfüllt werden könnten. Divisoren der Umlagerechnung seien nach [§ 153 SGB VII](#) die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen (Beitragsseinheiten). Das Verfahren für das Umlagejahr 2000 entspreche den gesetzlichen Vorschriften. Mit Beschluss vom 29. März 2001 habe der Vorstand den Beitragsfuß mit 6,90 DM pro 1.000,00 DM Lohnsumme in der Gefahrklasse 1,0 festgesetzt (0,69 DM pro 100,00 DM Entgelt); durch Zuführung von Betriebsmitteln habe dieser Wert um 1,32 Prozent unter dem rechnerischen Ergebnis der Umlage gelegen.

In einem den Beitragsbescheiden beigefügten Informationsblatt erläuterte die Beklagte ergänzend, dass eine Erhöhung des Beitragsfußes im Vergleich zum Vorjahr um 2,99 Prozent unumgänglich gewesen sei, obwohl zusätzlich ca. 2,5 Millionen DM aus dem Vermögen der BG (Betriebsmittel) zur Stützung entnommen worden seien.

Der Beitragssatz erhöhte sich damit in Gefahrklasse 1,0 um 0,20 DM pro 1.000,00 DM nachweispflichtigen Entgelts.

Die Beklagte setzte folgende Gesamtbeiträge fest:

Klägerin zu 1): 14.503,99 DM, Klägerin zu 2): 83.967,14 DM, Klägerin zu 3): 44.107,26 DM, Klägerin zu 4): 129.941,44 DM.

Wegen der Berechnung im Einzelnen wird auf den Inhalt der ergangenen Bescheide Bezug genommen. Die verschiedenen zu Grunde gelegten Gefahrklassen entnahm die Beklagte den Veranlagungsbescheiden vom 20. August 1999, gegen die die Klägerinnen keine Rechtsbehelfe eingelegt hatten.

Für die Klägerin zu 1) erging nach einer Lohnnachweisprüfung vom 18. Januar 2002 der Änderungsbescheid vom 30. April 2002, der die Beitragsforderung um 194,01 DM reduzierte.

Die Klägerinnen haben am 16. August 2001 (Klägerin zu 1)) bzw. 20. August 2001 (Klägerinnen zu 2) bis 4)) bei dem Sozialgericht Lüneburg gegen die Beitragsbescheide jeweils gesondert Klage erhoben. Das Sozialgericht hat die Verfahren mit Beschluss vom 30. November 2001 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Zur Begründung ihrer Klagen haben die Klägerinnen geltend gemacht: Die Rechtsgrundlagen des SGB VII für die Erhebung der Beiträge durch die Beklagte als Selbstverwaltungskörperschaft seien verfassungswidrig; die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung seien im Übrigen zur Höhe nicht dem Grundgesetz (GG) entsprechend festgesetzt worden. Die Beitragspflicht widerspreche in ihrer jetzigen Ausgestaltung der Eigentumsgarantie aus [Art. 14 GG](#). Dieses Grundrecht schütze auch den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Die Rechtsverletzung liege hier nicht in der Mitgliedschaft und auch nicht in der Beitragserhebung als solcher. Vielmehr beruhe sie darauf, dass ein den

Gewerbebetrieb in seiner Existenz bedrohender Beitragssatz erhoben werde. Die Beitragszahlungen hätten ein außerordentliches, nicht mehr vertretbares Ausmaß angenommen. Dem könne nicht entgegengehalten werden, dass die Beitragserhebung wegen des Aufbrauchs von Rücklagen moderat geblieben sei. Zum einen seien auch diese Rücklagen ausschließlich arbeitgeberfinanziert. Zum anderen sei nach Aufbrauchen der Rücklagen mit weiter steigenden Beiträgen zu rechnen.

Weiterhin liege ein Verstoß gegen [Art. 12 GG](#) vor. Die Höhe der Beitragspflicht verstoße gegen die Berufsfreiheit. Zwar sei der mit der Beitragserhebung verbundene Eingriff dem Grunde nach wegen der mit der gesetzlichen Unfallversicherung verbundenen Ziele gerechtfertigt; die derzeit erhobenen Beiträge stellten jedoch der Höhe nach eine unverhältnismäßige Belastung dar. Hierdurch würden die Bauunternehmer als Arbeitgeber so schwer betroffen, dass für sie der Einsatz weiterer Beschäftigter nicht mehr rentabel sei. Im übrigen sei die Wettbewerbsfähigkeit bei zu hohen Beiträgen gefährdet. Insoweit sei auf das erhebliche Personalzusatzkostengefälle gegenüber ausländischen, jedoch im Inland tätigen Konkurrenzunternehmen hinzuweisen.

Schließlich liege ein Verstoß gegen die Handlungsfreiheit aus [Art. 2 Abs. 1 GG](#) vor. Das SGB VII und die Reichsversicherungsordnung (RVO) griffen in die genannten Grundrechte in einer Weise ein, die verfassungsrechtlichen Schranken überschreite. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das SGB VII den Selbstverwaltungskörperschaften ein weit reichendes Rechtsetzungsermessen überlasse. Dies widerspreche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur so genannten Wesentlichkeitstheorie. Die Grenzen der Wesentlichkeit, also dessen, was der Gesetzgeber regeln müsse, würden bestimmt durch die Intensität des Eingriffs. Diese hänge nahezu ausschließlich von der Höhe der zu zahlenden Summe ab. Die Belastung der Betriebe sei in den letzten Jahren stetig gestiegen. Nach Ermittlungen des Baugewerbeverbandes Schleswig-Holstein habe der Zuschlagssatz für lohngesicherte Kosten für 2001 81,47 Prozent betragen. Für 2002 habe dieser Wert sich auf 82,15 Prozent erhöht. Die Unfallversicherung mache dabei für 2001 einen Anteil von 5,15 Prozent aus. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang auch die Festlegung der Gefahrenklassen durch die Beklagte. Nach derzeitiger Praxis werde der Gefahrtarif pauschaliert eingesetzt, ohne dass die Möglichkeit bestehe, die besonderen, wirtschaftlich nicht mehr tragbaren Belastungen einzelner Mitgliedsunternehmen zu berücksichtigen. Dies belege, dass insoweit der Gesetzgeber gefordert gewesen wäre, diesen Rahmen abzusteckern. Es dürfe nicht der Selbstverwaltungskörperschaft überlassen bleiben, diesen verfassungsrechtlich relevanten Bereich selbst zu regeln. Ein ausreichender Grundrechtsschutz gebiete in Fällen wie dem vorliegenden eine Verfassungskonkretisierung in dem Sinne, dass ein qualifiziert demokratisch legitimiertes parlamentarisches Gesetz für eine solche Bestimmung erforderlich sei. Hieran fehle es vorliegend.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Klagebegründung wird auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 18. März 2002 Bezug genommen.

Erg  nzend haben die Kl  gerinnen sich auf zur Akte gereichte Publikationen zur Ermittlung der lohngebundenen und lohnbezogenen Kosten im Bauhauptgewerbe und die weiteren Anlagen zum Schriftsatz vom 18. M  rz 2002 bezogen.

Die Kl  gerinnen haben beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 24. April 2001 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 17. Juli 2001 bzw. 7. August 2001 und vom 20. August 2001 aufzuheben, hilfsweise das Verfahren gem     Arti- kel 100 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Sie hat den Inhalt der angefochtenen Bescheide weiter vertieft und erg  nzend ausgef  hrt, dass die Argumentation der Kl  gerinnen im Wesentlichen auf eine Verfassungswidrigkeit von [     157](#) und [85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) hinausliefe. Die im vorliegenden Verfahren allein angefochtenen Beitragsbescheide w  rden durch diese Vorschriften indessen nicht ber  hrt. Soweit es um die Festsetzung von Gefahrklassen und die jeweilige Gefahrklassenzuordnung gehe, sei darauf hinzuweisen, dass dies nicht Gegenstand des Rechtsstreits sei. Ma  gebend seien insoweit die bestandskr  ftig gewordenen Veranlagungsbescheide vom 20. August 1999. Soweit f  r die Beitragsh  he eine Obergrenze des Jahresarbeitsverdienstes ma  geblich sei, h  tten die Kl  gerinnen nicht vorgetragen, dass hier der gesetzliche Rahmen von [   85 Abs. 2 SGB VII](#)   berschritten worden sei.

Das Sozialgericht hat die Klagen mit Urteil vom 12. Juni 2002 abgewiesen und zur Begr  ndung im Wesentlichen ausgef  hrt: Die Klagen seien zul  ssig, aber nicht begr  ndet. Die angefochtenen Bescheide seien rechtm   ig. Ihre Rechtsgrundlage seien die      23 und 28 der Satzung der Beklagten vom 17. Dezember 1998 i. d. F. des Nachtrags vom 21. Dezember 1999 i. V. m.      168 Abs. 1, 167, 152 ff. SGB VII. Mit diesen Vorschriften st  nden die Bescheide in Einklang. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte hinsichtlich der Beitragsh  he von unzutreffenden Berechnungsfaktoren ausgegangen sei. Auch in Bezug auf die Berechnung des Beitragsfu  es seien Bedenken weder dargetan noch sonst ersichtlich. Die Satzung sei auch ihrerseits rechtm   ig. Die angefochtenen Bescheide seien auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Gleiches gelte f  r die ihnen zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein Versto   gegen [Art. 14 GG](#) liege nicht vor, weil die Eigentumsgarantie nicht vor Zwangsbeitr  gen sch  tze, solange diese die Unternehmen nicht   berm   ig belasteten und keine erdrosselnde Wirkung h  tten. Beides sei hier angesichts der Beitragssteigerung um lediglich ca. 2,9 Prozent nicht der Fall. Auch ein Versto   gegen [Art. 12 GG](#) liege nicht vor, weil in das Recht der Berufswahl nicht eingegriffen werde und die mit den Beitragsforderungen verbundene Regelung der Berufsaus  bung durch sachgerechte und vern  nftige Gemeinwohlerw  gungen (Schutz der

Arbeitnehmer vor berufsbedingten Risiken durch Zwangsmitgliedschaft der Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung) gerechtfertigt sei. In diesem Zusammenhang sei auch unbedenklich, dass nur die Unternehmen in die Pflichtversicherung einbezogen seien. Dies folge aus dem Prinzip der Solidarhaftung der in den Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Unternehmen, die mit dem weit gehenden Ausschluss von gegen sie gerichteten Schadensersatzansprüchen der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen verbunden sei. Hinsichtlich der Frage, wen er in die Pflichtversicherung einbeziehe, habe der Gesetzgeber auch einen weiten Gestaltungsspielraum, der hier nicht verletzt sei. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass auch Wegeunfälle in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen seien, denn der Anknüpfungspunkt der Haftung enthalte betriebsbezogene Komponenten. Im Übrigen sei die Abgrenzung zwischen Aufgaben der Sozialversicherung und denen der gesamten Gesellschaft politischer Natur und allein vom Gesetzgeber zu treffen. Ein Verstoß gegen [Art. 12 GG](#) folge auch nicht aus den Regelungen zur Beitragshöhe. Die Berechnung des Beitragsfußes auf der Grundlage von Umlagesoll und Beitragseinheiten sei unbedenklich; dies gelte auch für die Berechnung des Gesamtbedarfs unter Einbeziehungen von Aufwendungen für Prävention. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werde auch durch die gesetzlich vorgesehene Einbeziehung so genannter Altlasten nicht verletzt. Schließlich liege auch kein Verstoß gegen [Art. 2 GG](#) vor, weil dieses Grundrecht hier neben [Art. 14](#) und [Art. 12 GG](#) gar nicht zur Anwendung komme. Zu der hilfsweise beantragten Vorlage an das BVerfG bestehe kein Anlass. Soweit die Klägerinnen [Â§ 157 SGB VII](#) hinsichtlich der Bildung des Gefahrtarifs für verfassungswidrig hielten, komme es hierauf nicht an. Denn die von dieser Vorschrift erfasste Bildung des Gefahrtarifs sei angesichts der bindend gewordenen Veranlagungsbescheide vom 20. August 1999 nicht Gegenstand des Rechtsstreits; eine Überprüfung der Gefahrklassenzuordnung sei über die Beitragsbescheide unzulässig. Unabhängig hiervon verstoße die Vorschrift insgesamt weder gegen das Demokratie- noch gegen das Rechtsstaatsprinzip. Das Wesentlichkeitsprinzip sei nicht verletzt, weil der Gesetzgeber die wesentlichen Grundentscheidungen in dieser Norm selbst geregelt habe. Der dichte Regelungsgehalt der Vorschrift gewährleiste die Verwirklichung der gesetzgeberischen Intention. Die Belastung der einzelnen Unternehmen werde durch einen internen Risikoausgleich sowie durch einen Ausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften gemindert. Auf die Auffassung der Klägerinnen, dass [Â§ 85 Abs. 2 S. 2 SGB VII](#) verfassungswidrig sei, komme es hier nicht an.

Gegen das ihnen am 27. August 2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 6. September 2002 bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangene Berufung der Klägerinnen.

Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen und weisen darauf hin, dass die Beiträge von 1995 bis 2000 von 0,49 DM auf 0,69 DM pro 100,00 DM Arbeitsentgelt angestiegen seien. Diese Steigerung um mehr als 40 Prozent des Ausgangssatzes übertreffe die Steigerung der allgemeinen Lohnkosten und der Inflationsrate bei weitem. Im Übrigen sei die Zahl der Arbeitsstunden in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Bei einem solchen Rückgang der Arbeitsstunden und der versicherten Arbeitnehmer müsse aber

nach allgemeinen Wahrscheinlichkeitsregeln auch die Unfallgefahr zur ckgehen, so dass die Beitragss tze gleich bleiben m ssen. Erg nzend sei auf die schlechte wirtschaftliche Entwicklung und die hohen Belastungen, insbesondere mit Lohnnebenkosten, im Baugewerbe hinzuweisen. Diese spiegle sich auch in der Zahl der Insolvenzen wider.

Zum Rechtlichen sind die Kl gerinnen unter ausf hrlicher Darlegung im Einzelnen weiterhin der Auffassung, dass [   157 Abs. 1 bis 3 SGB VII](#), der die Festsetzung des Gefahrtarifes normiere und somit den angefochtenen Beitragsbescheiden zu Grunde liege, verfassungswidrig sei, weil er dem Unfallversicherungstr ger keine der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG gen genden Anweisungen f r die Bildung der Gefahrklassen gebe. Hierin liege ein Versto  gegen das Rechtsstaatsprinzip. Im  brigen w rden die Kl gerinnen durch die sich st ndig erh henden Beitr ge zur Unfallversicherung zusammen mit den sonstigen Lohnnebenkosten in ihren Rechten aus [Art. 14 GG](#) und [Art. 12 Abs. 1 GG](#) verletzt, weil diese Belastungen zusammen die Erdr sselungsgrenze erreichten.

Wegen der Einzelheiten der Berufungsbegr ndung wird auf die Schrifts tze vom 30. Januar 2003 und vom 8. Mai 2003 (jeweils nebst Anlagen) Bezug genommen.

Die Kl gerinnen beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts L beck vom 12. Juni 2002 und die Bescheide der Beklagten vom 24. April 2001 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 7. August 2001 (Kl gerin zu 1) bzw. 17. Juli 2001 und 20. August 2001 (Kl gerinnen zu 2) bis 4) sowie den Berichtigungsbescheid vom 30. April 2002 (Kl gerin zu 1) aufzuheben, hilfsweise, das Verfahren gem   [Art. 100 Abs. 1 GG](#) auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Fragen vorzulegen, 1. ob [   157 Abs. 1 SGB VII](#) deshalb gegen das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Wesentlichkeitsgebot verst   t, weil der Unfallversicherungstr ger den Gefahrtarif als autonomes Recht setzen darf, ohne dass er vom Gesetzgeber ausreichende Vorgaben f r die Bildung der Gefahrklassen erhalten hat, 2. ob die [     150, 152 Abs. 1](#) und [153 Abs. 1 SGB VII](#) insoweit verfassungswidrig sind, als sie ohne die erforderliche Einschr nkung den Berufsgenossenschaften die st ndige Erh hung der Beitr ge auch  ber das Ma  hinaus erm glichen, durch das in den Kern des Ertrags der wirtschaftlichen Bet tigung von Unternehmen eingegriffen wird.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie st tzt das angefochtene Urteil.

Dem Senat haben die die angefochtenen Bescheide betreffenden Vorg nge der Beklagten und die Gerichtsakten vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird hierauf Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerinnen ist zulässig, aber nicht begründet. Das Sozialgericht hat zu Recht und aus zutreffenden Gründen entschieden, dass die angefochtenen Beitragsbescheide rechtsfehlerfrei sind. Der Senat teilt hierzu nach erneuter Überprüfung im Berufungsverfahren die vom Sozialgericht ausführlich und überzeugend niedergelegte Rechtsauffassung, macht sich diese ausdrücklich zu Eigen und weist die Berufung in Anwendung von [Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurück.

Im Hinblick auf die Berufungsbegründung, mit der die Klägerinnen im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen weiter vertiefen, ist Folgendes zu ergnzen:

Auf die von den Klgerinnen in den Vordergrund ihrer Argumentation gestellte Frage der Verfassungsmigkeit von [Â§ 157 SGB VII](#) kommt es im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits nicht entscheidend an. Denn diese die Aufstellung des sog. Fahrtarifs regelnde Bestimmung ist nicht unmittelbar Rechtsgrundlage der hier angefochtenen Beitragsbescheide. Zwar sind die Gefahrklassen – wie sich aus [Â§ 167 Abs. 1 SGB VII](#) ergibt – ein Faktor der Beitragsberechnung. Die Beklagte hat mit den Beitragsbescheiden jedoch keine Veranlagung der Klgerinnen zu den Gefahrklassen vorgenommen; diese ist vielmehr bereits mit den unanfechtbar gewordenen Veranlagungsbescheiden vom 20. August 1999 erfolgt. Dieses Verfahren entspricht [Â§ 159 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#), wonach der Unfallversicherungstrger die Unternehmen fr die Tarifzeit nach dem Fahrtarif zu den Gefahrklassen veranlagt. Die Veranlagung wirkt "fr die Tarifzeit", d. h. bis zu einer etwaigen Neuaufstellung des Fahrtarifs. Vorliegend hatte der ab 1. Januar 1999 geltende Fahrtarif der Beklagten – auch unter Bercksichtigung der in [Â§ 157 Abs. 5 SGB VII](#) enthaltenen Regelung der hchstens sechsjhrigen Geltungsdauer – seine Gltigkeit bei Erlass der hier angefochtenen Beitragsbescheide noch nicht verloren. Diese Beitragsbescheide haben – was den Berechnungsfaktor Gefahrklassen betrifft – lediglich den Inhalt der bindend gewordenen Veranlagungsbescheide bernommen; deshalb ist die Veranlagung als solche hier der rechtlichen Überprfung entzogen.

Abgesehen davon teilt der Senat auch nicht die Rechtsauffassung der Klgerinnen, [Â§ 157 SGB VII](#) verste gegen den verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz (vgl. dazu [BVerfGE 61, 260, 275; 77, 170, 230](#)). Der Gesetzgeber hat den ueren Rahmen der Aufstellung des Fahrtarifs festgelegt (Bildung von Tarifstellen, [Â§ 157 Abs. 2 SGB VII](#), und Bildung von Gefahrklassen mit daraus resultierenden Belastungsziffern, [Â§ 157 Abs. 3 SGB VII](#); vgl. i.. die weiteren Regelungen zum Fahrtarif in [Â§ 157 Abs. 4 und 5 SGB VII](#)). Im brigen ist der Fahrtarif durch die Wertentscheidung des Gesetzgebers begrenzt und darf deshalb nicht in Widerspruch zu den tragenden Grundstzen der Unfallversicherung stehen (vgl. Ricke in Kasseler Kommentar, [Â§ 157 SGB VII](#) Rz. 6 m. w. N.).

Der Senat vermag sich auch nicht der Auffassung der KlÄgerinnen anzuschlieen, dass diese durch stÄndig sich erhÄhende BeitrÄge zur Unfallversicherung zusammen mit den sonstigen Lohnnebenkosten in ihren Grundrechten aus [Art. 14 GG](#) und [Art. 12 Abs. 1 GG](#) verletzt wÄrden, weil diese Belastungen zusammen die Erdrosselungsgrenze erreichten. Zum einen ist in tatsÄchlicher Hinsicht darauf hinzuweisen, dass der Beitragsfu im VerhÄlnis zum Vorjahr um (lediglich) 2,99 Prozent angehoben worden ist; der je 1.000,00 DM Lohnsumme in Gefahrklasse 1,0 zu zahlende Beitrag hat sich damit von 6,70 DM im Vorjahr auf 6,90 DM erhÄht. Gleichzeitig wurden â wie den KlÄgerinnen in dem Informationsblatt zum Beitragsbescheid 2000 mitgeteilt worden ist â die BeitrÄge aller Nebenumlagen deutlich gesenkt (Arbeitsmedizinischer Dienst um 8,89 Prozent, Sicherheitstechnischer Beratungsdienst um 13,56 Prozent, Finanzausgleichslast um 6,41 Prozent, Insolvenzgeld um 7,06 Prozent). Hierdurch wurden die tatsÄchlichen Belastungen der Beitragspflichtigen weiter relativiert. Der Senat verkennt nicht die von den KlÄgerinnen aus-fÄhrlich geschilderten und auch belegten schwierigen wirtschaftlichen VerhÄltnisse in der Bauwirtschaft, sieht jedoch schon angesichts der vorstehend beschriebenen konkreten Beitragsbelastung die Erdrosselungsgrenze als bei weitem nicht erreicht an.

Im Äbrigen liegt eine erdrosselnde Wirkung nicht schon dann vor, wenn die Geldleistungspflicht die FortfÄhrung einzelner Unternehmen auf Grund ihrer besonderen Lage unmÄglich macht; sie muss diese Wirkung als Regel haben, den Effekt also bei ihrer Anwendung regelmÄig hervorrufen ([BVerfGE 95, 267](#), 301; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 7. Juni 2002 ? [9 B 30/02](#)). Dass Äberhaupt auch nur ein einzelnes Unternehmen gerade wegen der hier strittigen Beitragsheranziehung nicht hÄtte fortgefÄhrt werden kÄnnen, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Dass die Beitragsbemessung im Äbrigen in jeder Hinsicht verfassungsrechtlichen Vorgaben genÄgt, ist im erstinstanzlichen Urteil â wie ausgefÄhrt â in nicht zu beanstandender Weise ausgefÄhrt worden. Hierauf nimmt der Senat nochmals ausdrÄcklich Bezug.

Zu den hilfsweise beantragten VorlagebeschlÄssen i. S. v. [Art. 100 Abs. 1 GG](#) besteht nach Vorstehendem kein Anlass. Soweit es um die im zweiten Hilfsantrag genannten [Ä 150, 152 Abs. 1](#) und [153 Abs. 1 SGB VII](#) geht, ist ergÄnzend darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung hier allein die konkret angefochtenen Beitragsbescheide sind. Auf die Frage, inwieweit die genannten Vorschriften zukÄnftig weitere BeitragserhÄhungen ermÄglichen, kommt es hier nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä 193 Abs. 1 und 4 SGG](#), diejenige Äber die Nichtzulassung der Revision aus [Ä 160 Abs. 2 SGG](#).

Zuletzt verändert am: 23.12.2024